



Ausschuss für Ethik, Berufsordnung und Menschen- und  
Patientenrechte der Psychotherapeutenkammer Berlin

---

**K 6: BERUFSETHISCHER KOMMENTAR**

12.11.2004

Mindestanforderungen an psychotherapeutische  
Praxen hinsichtlich der Trennung von Privat- und  
Praxisräumen

Redaktionell geändert  
20.08.2009

---

Die Trennung von Privat- und Praxisbereich muss deutlich gekennzeichnet sein. Als Trennung zum Privatbereich dient eine Tür als deutliche Barriere, die nur mit einem Schlüssel zu öffnen ist (keine Klinke), damit ein/e Patient/in nicht versehentlich in die Privaträume gelangen kann. Der Praxisraum braucht einen neutral gehaltenen Flur, der keine Verlängerung des Privatbereiches darstellen darf, z. B. nicht als private Garderobe dienen kann. Hiermit wird gewährleistet, dass der/die PatientIn sich im Flur/Wartebereich nicht wie ein/e Fremde/r in einer Privatwohnung vorkommt.

Die Praxisräume müssen ein ungestörtes Arbeiten gewährleisten, d.h. Praxis, Flur und Wartebereich brauchen ausreichenden Schallschutz und Diskretion. Sind diese Bedingungen erfüllt, ist gegen die Lage des Praxisraumes in Wohnraumnähe nichts einzuwenden.

Auf die Regelung in der Berliner Berufsordnung wird hingewiesen:

§ 22 Anforderungen an die Praxen

(3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.